
S 24 RJ 1560/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 RJ 1560/98
Datum	28.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 48/01
Datum	25.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2001 und der Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 1998 geändert. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vom 1. Mai 1995 bis zum 26. Februar 1996 Übergangsgeld und ab 27. März 1996 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren zu zwei Dritteln. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist noch ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie auf vorgezogenes Übergangsgeld.

Der Kläger ist 1949 geboren worden. In der DDR erlernte er von 1964 bis 1966 den Beruf des Gleisbauers, den er anschließend bis Oktober 1968 ausübte. Von November 1968 bis Februar 1971 war er als Produktionsarbeiter und Einrichter beschäftigt. Von Mai 1971 bis zu seiner Ausreise aus der DDR im April 1984 arbeitete der Kläger dann bei der Firma P KG Gerüstbau, die später im VEB Gerüstbau K aufging, welcher seinerseits im VEB Baukombinat B aufging.

Ausweislich des Sozialversicherungsausweises Ä½bte er in dieser Zeit folgende Tätigkeiten aus: 20. Mai 1971 bis 31. Dezember 1974 â¼ GerÄ½stbauer Anlerner; 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1982 und 24. November bis 31. Dezember 1983 â¼ GerÄ½stbauer (ab 1978 als "RÄ½ster" bezeichnet); 1. Januar bis 24. Mai 1983 und 1. Januar bis 18. April 1984 â¼ RÄ½ster-Brigadier. Nach der Ä¼bersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 arbeitete der KlÄ½ger vom 14. März 1986 bis 29. Januar 1995 als GerÄ½stbaumonteur bei der Firma RohrgerÄ½stbau Sch & B GmbH Berlin, einem Unternehmen des GerÄ½stbaugewerbes. 1991 legte der KlÄ½ger bei der Handwerkskammer C die PrÄ½fung zum GerÄ½stbau-Obermonteur ab. Die VergÄ½tung erfolgte wÄ½hrend des gesamten BeschÄ½ftigungsverhÄ½ltnisses als GerÄ½stbaumonteur nach der Berufsgruppe III/2 des Tarifvertrags fÄ½r die gewerblichen Arbeitnehmer des B GerÄ½stbaugewerbes. Seit 30. Januar 1995 war der KlÄ½ger (mit Ausnahme einer Woche am Jahresende 1995) nach einem Bandscheibenvorfall durchgehend arbeitsunfÄ½hig krankgeschrieben, seit 13. März 1995 bezog er Krankengeld von der AOK B. Das ArbeitsverhÄ½ltnis wurde zum 30. Juni 1996 beendet.

Nach der Aussteuerung meldete sich der KlÄ½ger zum 18. Juli 1996 arbeitslos und erhielt Leistungen wegen Arbeitslosigkeit. Mit Bewilligung der Beklagten befand er sich, nachdem er im Mai 1995 bei ihr einen Antrag auf GewÄ½hrung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) gestellt hatte, vom 27. Februar bis 26. März 1996 zur Reha in der B-Klinik B E. WÄ½hrend dieser Zeit bezog er Ä¼bergangsgeld. Bei seiner Entlassung wurde er fÄ½r fÄ½hig gehalten, vollschichtig leichte und mittelschwere, teilweise auch schwere Arbeiten ausschlie¼lich im Wechsel der Haltungsarten, ohne hÄ½ufiges BÄ½cken und ohne hÄ½ufiges Heben, Tragen und Bewegen von Lasten zu verrichten. FÄ½r die letzte Tätigkeit als GerÄ½stbauer bestehe ArbeitsunfÄ½higkeit (Entlassungsbericht der Dres. M und Sch vom 27. März 1996).

Den Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ½higkeit stellte der KlÄ½ger im August 1996. Im Auftrag der Beklagten wurde er durch den Chirurgen Dr. H begutachtet, der den KlÄ½ger noch fÄ½r fÄ½hig hielt, vollschichtig die letzte Tätigkeit als GerÄ½stbauer sowie mittelschwere Arbeiten in allen Haltungsarten ohne GefÄ½hrdung durch KÄ½lte und NÄ½sse zu verrichten (Gutachten vom 27. November 1996). Hierauf gestÄ½tzt lehnte die Beklagte den Rentenantrag durch Bescheid vom 23. Juli 1997 ab. Der KlÄ½ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÄ½hig. Seinen Widerspruch gegen den Bescheid begrÄ½ndete der KlÄ½ger mit dem Hinweis auf ein Gutachten des Arztes J vom 4./9. Juni 1997 fÄ½r das Arbeitsamt B II. Danach konnte er nicht mehr als GerÄ½stbauer tätig sein.

Die Beklagte veranlasste darauf hin eine Begutachtung durch die Ä¼rztin K. In ihrem Gutachten vom 19. Februar 1998 diese Ä¼rztin zu dem Ergebnis, dass der KlÄ½ger als GerÄ½stbauer dauerhaft nur noch weniger als 2 Stunden tÄ½glich kÄ½rperlich leistungsfÄ½hig sei. Im Ä¼brigen kÄ½nne er vollschichtig noch mittelschwere Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten verrichten, wobei hÄ½ufiges BÄ½cken, Knien, Hocken, Ä¼berkopfarbeit, hÄ½ufiges Heben, Tragen und Bewegen von Lasten und Arbeiten auf Leitern und GerÄ½sten oder mit Absturzgefahr zu vermeiden seien.

Durch Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zwar kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr als GerÃ¼stbauer, wohl aber noch TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben, die ihm nach der tariflichen Bewertung bzw. Einordnung zumutbar seien, "z.B. die TÃ¤tigkeit eines Facharbeiters in BaumÃ¤rkten".

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger die AnsprÃ¼che auf Rente wegen Erwerbs- und BerufsunfÃ¤higkeit weiterverfolgt. Er hat geltend gemacht, dass der psychosomatische Beschwerdekomples bisher nicht berÃ¼cksichtigt worden sei und die Leiden im orthopÃ¤dischen Bereich nicht ausreichend gewÃ¼rdigt worden seien. AuÃerdem genieÃe er Berufsschutz als Facharbeiter.

Die Beklagte hat weiterhin die Auffassung vertreten, dass der KlÃ¤ger kein Facharbeiter sei, weil er nicht als Obermonteur oder Vorarbeiter tÃ¤tig gewesen oder bezahlt worden sei.

Das Sozialgericht hat einen Befundbericht des OrthopÃ¤den Dr. H vom 17. Dezember 1998 und eine Arbeitgeberauskunft der Firma Sch & B GmbH vom 20. Juli 1999 mit ErgÃ¤nzung vom 30. August 1999 eingeholt. Es hat dann den OrthopÃ¤den Dr. M und den Neurologen und Psychiater Dr. K mit der Begutachtung des KlÃ¤gers beauftragt. Dr. M hat den KlÃ¤ger noch fÃ¼r fÃ¤hig gehalten, vollschichtig leichte kÃ¶rperliche BeschÃ¤ftigungen im Wechsel der Haltungsarten, ohne Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 20 kg, ohne einseitige kÃ¶rperliche Belastungen oder Zwangshaltungen und ohne Zeitdruck zu verrichten. Dr. K hat in seinem Gutachten vom 8. Juni 2000, ausgehend von seinem Fachgebiet, vollschichtig auch noch mittelschwere Arbeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen und mit der MÃ¶glichkeit eines Haltungswechsel fÃ¼r mÃ¶glich gehalten. Lasten kÃ¶nnten maximal mit einem Gewicht von 15 kg gehoben und getragen werden. Im Ãbrigen ist er der EinschÃ¤tzung des Vorgutachters gefolgt.

Durch Urteil vom 28. September 2001 hat das Sozialgericht die auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit gerichtete Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid der Beklagten Bezug genommen. Berufsschutz als Facharbeiter genieÃe der KlÃ¤ger im Ãbrigen nicht. Rentenrechtlich maÃgeblicher Beruf sei der des GerÃ¼stbaumonteurs. Dieses Berufsbild sei erst Anfang der 90er Jahre Ausbildungsberuf geworden, jedoch nur mit einer Ausbildungszeit von zwei Jahren. Der KlÃ¤ger sei deshalb nur als Angelernter im oberen Bereich anzusehen.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger noch den Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit sowie â vorausgehend â auf vorgezogenes Ãbergangsgeld weiter. Er genieÃe Berufsschutz als Facharbeiter. Auch als Angelernter im oberen Bereich kÃ¶nne er im Ãbrigen TÃ¤tigkeiten als PfÃ¼rtner und als Fachberater in BaumÃ¤rkten angesichts seines handwerklich geprÃ¤gten Berufslebens und seines niedrigen Bildungsniveaus nicht ausÃ¼ben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2001 und den Bescheid der

Beklagten vom 23. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 1998 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 1. Mai 1995 bis zum 26. Februar 1996 Übergangsgeld und ab 27. März 1996 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Der Kläger sei nicht der Gruppe der Facharbeiter zuzurechnen; insoweit nimmt die Beklagte Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 1993 ([13 RJ 53/92](#)) (vgl. im Übrigen den Schriftsatz der Beklagten vom 21. März 2003, auf den Bezug genommen wird).

Der Senat hat eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. K vom 28. August 2002 und ein Gutachten des Orthopäden Dr. W vom 3. Januar 2003 eingeholt. Dr. W hält den Kläger noch für fähig, täglich vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten zu bewältigen. Zuzumuten seien das Heben und Tragen von Lasten bis 10 kg, ein gehobenes Anheben und Rangieren solle jedoch nicht anfallen. Einseitige körperliche Belastungen, Körperperzwangshaltungen und das regelmäßige und gehobene Hocken, Bücken und Knien seien zu vermeiden. Durchgehend stehende oder gehende Tätigkeiten seien nicht mehr zumutbar, Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten dagegen uneingeschränkt, wobei ein fester Wechselrhythmus nicht eingehalten werden müsse.

Die Gerichtsakte, die Renten- und Reha-Akte der Beklagten und die Leistungsakte des Arbeitsamtes B sowie aus der Gerichtsakte L 16 RJ , sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. Wegen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Akten und Schriftstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Kläger ist jedenfalls seit 30. Januar 1995 berufsunfähig und erfüllt auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Deshalb sind die Ansprüche auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und Übergangsgeld, die nach teilweiser Rücknahme der Berufung allein noch streitig sind, begründet.

Die erhobenen Ansprüche bestimmen sich noch nach [Â§ 24 Abs. 4, 25 Abs. 2, 43, 116 Abs. 1 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der Kläger den maßgebenden Antrag im Mai 1995 gestellt hat (s. [Â§ 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)) und Ansprüche (auch) für Zeiträume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (s. [Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

Der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit erfordert gemäß [Â§ 43 SGB VI](#) , dass die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 43 Abs. 1](#)

[Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI](#)) erfüllt sind und dass Berufsunfähigkeit eingetreten ist ([Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)).

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Rentenanspruch liegen vor. Der Kläger hat die allgemeine Wartezeit ([Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI](#)) erfüllt und auf Grund seiner Beschäftigung bei der Firma Sch & B GmbH bis Januar 1995 drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der rentenrechtlich erheblichen Erwerbsminderung am 30. Januar 1995 (Beginn der Arbeitsunfähigkeit) zurückgelegt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts liegt aber auch Berufsunfähigkeit seit dem 30. Januar 1995 vor und begründet den Anspruch auf Rente ab 1. Mai 1995. ([Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)) Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#)). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.

Ausgangspunkt für die Prüfung von Berufsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 - [B 13 RJ 43/99 R](#) - nicht veröffentlicht). Grundsätzlich ist dies die letzte nicht nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 - [B 13 RJ 43/99 R](#) -). Vor diesem Hintergrund ist als bisheriger Beruf des Klägers der des Gerüstbaumonteurs anzusehen. Denn diese Tätigkeit hatte der Kläger bei der Firma Sch & B GmbH versicherungspflichtig vom 14. März 1986 zum 29. Januar 1995 und damit nicht nur vorübergehend ausgeübt. Ob der Kläger entsprechend der 1991 abgelegten Prüfung sogar als Gerüstbau-Obermonteur tätig war, wie es in der Arbeitgeberauskunft vom 30. August 1999 anklingt, kann offen bleiben. Denn für die Frage, ob er berufsunfähig ist oder nicht, ist dies unbeachtlich, wie noch ausgeführt werden wird.

Fest steht, dass der Kläger den Beruf des Gerüstbaumonteurs aus gesundheitlichen Gründen seit 30. Januar 1995 dauerhaft nicht mehr verrichten kann. Der Kläger war ab 30. Januar 1995 praktisch durchgehend arbeitsunfähig krankgeschrieben. Vor allem bestätigten alle der im Verlauf des Renten- und Klageverfahrens tätig gewordenen Gutachter und Sachverständigen und der für das Arbeitsamt Berlin II tätig gewordene Dr. J mit ihren Leistungseinschätzungen das Unvermögen des Klägers, noch als Gerüstbaumonteur arbeiten zu können. Sie haben sämtlich festgestellt, dass der Kläger noch für körperlich leichte, allenfalls mittelschwere (Dr. Haack)

Tätigkeiten ausüben kann. Aus der Arbeitgeberauskunft der Firma S & B GmbH vom 20. Juli 1999 ergibt sich indessen, dass es sich bei der Gerüstbauer-Tätigkeit um eine körperlich schwere handelt. Zwar hätte der Gutachter Dr. H den Kläger noch für fit gehalten, als "Gerüstbauer" tätig zu sein. Dieser Einschätzung kann aber nicht gefolgt werden, weil sie im Widerspruch dazu steht, dass Dr. H gleichzeitig eine Gefährdung der Gesundheit durch Kälte und Nässe angibt. Im Gerüstbaugewerbe wird aber, wie allgemein bekannt, üblicherweise unter freiem Himmel und bei nahezu jeder Witterung gearbeitet. Diese anspruchsbegründende Voraussetzung ist zwischen den Beteiligten im Übrigen auch nicht streitig.

Für den Kläger ist auch keine sozial zumutbare Erwerbstätigkeit im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) mehr vorhanden, die er mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch ausüben kann. Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Hierzu hat das BSG das sogenannte Mehrstufenschema entwickelt, welches die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen unterteilt. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe

â Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierter Facharbeiter

â Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren),

â angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und

â ungelernter Arbeiter

charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â [B 13 RJ 43/99 R](#) -).

Im Rahmen dieses Schemas ist der bisherige Beruf des Klägers, entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung, der dritten Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Zwar ist erst seit dem Jahr 2000 und damit in der Zeit nach dem Ausscheiden des Klägers aus der aktiven Tätigkeit an seinem letzten Arbeitsplatz am 30. Januar 1995 eine dreijährige Ausbildungsdauer für den jetzt so genannten "Gerüstbauer" vorgesehen (Verordnung über die Ausbildung zum Beruf des Gerüstbauers/der Gerüstbauerin vom 26. Mai 2000, [BGBl. I S. 778](#)). Die nachträgliche Anerkennung als Ausbildungsberuf, welcher der Gruppe der Facharbeiterberufe zuzurechnen ist, erlaubt aber Rückschlüsse auf eine erhöhte Wertigkeit der vom Kläger ausgeübten Tätigkeit schon im Januar 1995, welche im Rahmen der Gesamtschau zu berücksichtigen ist (s. BSG, Urteil vom 21. Februar 1985 â [4 RJ 33/84](#) â).

Ein weiterer wesentlicher Anhaltspunkt ist zudem die tarifliche Einordnung des Gerüstbaumonteurs. Eine "abstrakte" tarifliche Bewertung des

GerÄ¼stbaumonteurs als Facharbeiter an Hand des fÄ¼r das GerÄ¼stbaugewerbe geltenden Rahmentarifvertrags vom 14. Juli 1989 kann dabei zwar nicht vorgenommen werden. Denn dieser Tarifvertrag gliedert die Berufsgruppen nicht nach der Dauer der Ausbildung und ist deshalb fÄ¼r die Frage, ob ein Arbeitnehmer die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an einen Facharbeiter erfÄ¼llt, unergiebig. Dennoch aber kann entgegen der von der Beklagten im Schriftsatz vom 21. Mai 2003 vertretene Rechtsauffassung die fÄ¼r eine Zuordnung zur Facharbeitergruppe erforderliche Wertigkeit festgestellt werden. Eine wesentliche Grundlage hierfÄ¼r ist die Zuordnung von GerÄ¼stbaumonteur in anderen Tarifbereichen (BSG 3-2200 Â§ 1246 Nr. 37). FÄ¼r den (geprÄ¼ften) GerÄ¼stbaumonteur kann nach diesen GrundsÄ¼tzen die tarifvertragliche Gleichstellung jedenfalls seit September 1994 erfolgen. Denn die TÄ¼tigkeit des GerÄ¼stbaumonteurs im Bauhauptgewerbe gehÄ¼rt nach den BezirkslohntarifvertrÄ¼gen (Lohntabelle mit Berufsgruppenregelung fÄ¼r die Berufe) des Berliner Baugewerbes seit dem 1. September 1994 zu den SpezialbaufacharbeitertÄ¼tigkeiten der Berufsgruppe III 2, die Facharbeitern im Sinne der Begriffsbestimmung des BSG vorbehalten ist (s. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 140, 169; Urteil vom 19. Juni 1997 â [13 RJ 101/96](#) â). Ausweislich der im Rechtsstreit L 16 RJ 82/97 eingeholten Auskunft der Fachgemeinschaft Bau vom 22. April 1999 beruht diese Einstufung auch nicht auf qualitÄ¼tsfremden Gesichtspunkten, denn es handelt "sich um eine qualitative Bewertung, die im Falle des GerÄ¼stbaumonteurs durch die gleichsam gefahrgeneigte TÄ¼tigkeit und die doch erheblichen QualitÄ¼tsanforderungen gerechtfertigt erscheint." Da der im Rechtsstreit L 16 RJ 82/97 gehÄ¼rte SachverstÄ¼ndige Grosse die im Handwerk gestellten AnsprÄ¼che an einen GerÄ¼stbaumonteur sogar fÄ¼r umfassender gehalten hat als die im Bauhauptgewerbe, ist es gerechtfertigt, die Einstufung im Bauhauptgewerbe auf die VerhÄ¼ltnisse im GerÄ¼stbaugewerbe zu Ä¼bertragen.

Die Bewertung des bisherigen Berufs des KlÄ¼gers als Facharbeiterberuf wird vor allem aber auch durch die Auskunft der Firma Sch & B GmbH vom 20. Juli 1999 belegt, in der die vom KlÄ¼ger verrichtete Arbeit von der Qualifikation her als die eines Facharbeiters bezeichnet worden war. MaÃgeblich kommt schlieÃlich hinzu, dass der KlÄ¼ger 1991 die PrÄ¼fung zum GerÄ¼stbau-Obermonteur abgelegt hatte, dabei handelt es sich um eine TÄ¼tigkeit, die auch nach Auffassung der Beklagten die Anforderungen an die Facharbeitergruppe erfÄ¼llt. Damit verfÄ¼gt der KlÄ¼ger nachweislich jedenfalls Ä¼ber die theoretischen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten, die bei einem Einsatz als gelernter GerÄ¼stbauer und damit gemeinhin von einem Facharbeiter erwartet werden.

Als Facharbeiter kann der KlÄ¼ger sozial zumutbar nur auf BerufstÄ¼tigkeiten verwiesen werden, die der Qualifikation eines angelernten Arbeiters â der nÄ¼chst niedrigeren Qualifikationsgruppe des Stufenschemas â entsprechen. Die von der Beklagten im Widerspruchsbescheid angefÄ¼hrte Verweisung auf den Beruf eines Fachberaters bzw. -verkÄ¼ufers in BaumÄ¼rkten scheidet damit aus. Dieser Beruf kommt zwar grundsÄ¼tzlich als VerweisungstÄ¼tigkeit in Betracht, denn Berufe im Verkaufsbereich zÄ¼hlen grundsÄ¼tzlich zu den AnlernTÄ¼tigkeiten (s. etwa Urteil des Senats vom 10. Juni 2002 â L 16 RJ 72/98 â). Der KlÄ¼ger erfÄ¼llt aber nicht die gesundheitlichen Anforderungen an die AusÄ¼bung dieses

Berufs. Ob der KlÄxger Ä¼ber eine ausreichende Anpassungs- und UmstellungsfÄxhigkeit verfÄ¼gt, um die Kenntnisse und Fertigkeiten des Verweisungsberufs zu erwerben (s. dazu etwa BSG, Urteil vom 23. August 2001 [â B 13 RJ 13/01 R](#) â), kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Denn er ist jedenfalls nicht in der Lage, eine ganz Ä¼berwiegend oder ausschlieÃ¼lich im Stehen und Gehen auszuÄ¼bende TÄxtigkeit zu verrichten, wie es bei Verkaufs- und Beratungspersonal im Einzelhandel der Fall ist (s. Urteil des Senats a.a.O.). Darauf ist der Vertreter der Beklagten in der mÄ¼ndlichen Verhandlung hingewiesen worden. Schon der Reha-Entlassungsbericht aus dem Jahr 1996 schrÄxnt das qualitative LeistungsvermÄ¼gen des KlÄxgers auf TÄxigkeiten ein, die (nur) im Wechsel der Haltungsarten ausgefÄ¼hrt werden. Diese Auffassung wird â mit Ausnahme von Dr. H â von allen im Folgenden tÄxtig gewordenen Gutachtern und SachverstÄxndigen geteilt. Auch in diesem Punkt kann Dr. H indessen nicht gefolgt werden, denn seine Feststellungen zum LeistungsvermÄ¼gen des KlÄxgers sind insoweit ebenfalls widersprÄ¼chlich. So verneint er bei der "sozialmedizinischen Stellungnahme" im formularmÄxÃ¼igen Abschlussbericht seines Gutachtens zwar einerseits, dass die ErwerbsfÄxhigkeit des KlÄxgers erheblich gefÄxhrtet oder gemindert sei, bejaht andererseits aber die Frage, ob die ErwerbsfÄxhigkeit im Sinne der [ÄÄ 10 bis 13 SGB VI](#) wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kÄ¼nne. Vor diesem Hintergrund ist den Ä¼uÄ¼erungen der anderen Gutachter und SachverstÄxndigen der Vorzug zu geben, welche das Leistungsbild des KlÄxgers betreffend den Bewegungsapparat in sich widerspruchsfrei und damit nachvollziehbar schildern. Sonstige fÄ¼r den KlÄxger in Betracht kommende VerweisungstÄxigkeiten sind von der Beklagten nicht benannt worden und auch fÄ¼r den Senat nicht ersichtlich.

Der Beginn der Rente ergibt sich aus [Ä 116 Abs. 1 Satz 2](#) und [Abs. 2 Nr. 2 iV mit Ä 25 Abs. 2 SGB VI](#). Weil der KlÄxger (auch) im Zeitpunkt der Entlassung aus der medizinischen Reha berufs unfÄxhig war, waren die Leistungen zur medizinischen Reha nicht erfolgreich ([Ä 116 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)). Damit gilt der Antrag auf GewÄxhrung von Leistungen zur medizinischen Reha vom Mai 1995 als Antrag auf Rente. Der auf diese Weise vorverlegte Zeitpunkt des Rentenanspruchs ist gemÄxÃ¼ [Ä 25 Abs. 2 SGB VI](#) ein Anspruch auf "vorgezogenes" Ä¼bergangsgeld aus, da der KlÄxger bereits am 30. Januar 1995 und damit auch im Zeitpunkt des Reha-Antrags bereits berufs unfÄxhig war. Das Ä¼bergangsgeld tritt insoweit an die Stelle des Anspruchs auf Rente wegen Berufs unfÄxhigkeit ([Ä 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)). An Stelle des kraft Gesetzes ausgeschlossenen Anspruchs auf Rente war die Beklagte mithin zur GewÄxhrung des Ä¼bergangsgeldes zu verurteilen.

Die Entscheidung Ä¼ber die Kosten beruht auf [Ä 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÄ¼nde fÄ¼r eine Zulassung der Revision gemÄxÃ¼ [Ä 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2](#) SGG liegen nicht vor.

Zuletzt verändert am: 22.12.2024